

# Memorial des Kantons-Militär-Vereins von Luzern an den hohen Grossen Rath des Kantons Luzern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **2 (1835)**

Heft 11

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91439>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gesetz Vorschriften, deren Befolgung in vielen Fällen unmöglich ist. Und endlich ist bei der zu wenig genauen Ausschcheidung der Kompetenzen häufig die Entscheidung der Frage: welcher Stelle die Bestrafung dieses oder jenes Vergehens zustehe, schwierig. — Um diesen Uebelständen abzuhelpfen und überhaupt in die Militärrechtspflege mehr Ordnung zu bringen, wurde dieser Abschnitt des gänzlichen umgearbeitet. Die Fassung, in welcher er vorliegt, bedarf einer besondern Beleuchtung nicht. Lediglich muß mit Bezug auf eine frühere Andeutung bemerkt werden, daß für zweckmäßig erachtet wurde, die auf einige Militärvergehen festgesetzten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln, und zwar aus dem Grunde, weil die letztern leichter vollzogen werden können, und daher wirksamer sind als die erstern.“

Dem Entwurfe entheben wir folgende §§., die den kräftigen, festen Willen der Luzerner Regierung bezeugen, eine strenge aber gerechte Disziplin bei ihren Truppen zu handhaben.

Ausübung der Disziplin und Rechtspflege.  
Besondere Straffälle.

§. 252. Jeder Offizier, Unteroffizier und Korporal, der Beschimpfungen oder Mißhandlungen von einem Untergeordneten ertragen würde, soll sogleich der Militärkommission zur Bestrafung vorgezeigt werden.

§. 253. „Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal, bei Ertheilung eines Berichtes oder bei andern Dienstgelegenheiten, der Partheilichkeit oder Begünstigung überwiesen werden sollte, so ist er alsobald, vermöge des §. 157 durch das Kriegsgericht seiner Stelle zu entsetzen, und hat ein Jahr lang als Gemeiner im Auszuge zu dienen, so wie neben hin für verursachten Schaden vollen Ersatz zu leisten.

§. 254. Ein Militär, der seinen Vorgesetzten gegen Fehlbare Hülfe zu leisten sich weigert, ist mit angemessener Gefängnißstrafe zu belegen, insofern nämlich die daherige Gehorsamsverweigerung nicht mit solchen erschwerenden Verumständlungen begleitet ward, daß sie dem Kriegsgericht zur Beurtheilung zugewiesen werden müßte.

Wenn diese 3 Paragraphen streng gehandhabt werden, so werden die Luzerner Truppen bald ein nachahmungswürdiges Muster guter Disziplin seyn, da gerade aus Mißachtung dieser drei Paragraphen die meisten Unordnungen bei Milizen bis dahin entstanden sind.

Der XVII. Abschnitt enthält Vorschriften über die Befoldung, Verpflegung, Prämien und Entschädigung. Die Befoldung ist beinahe auf dem eidgenössischen Fuß. Die Verpflegung muß von den Quartiergebern bei Hauptübungen unentgeltlich geliefert werden, so erhält auch der Soldat bei denselben keinen Sold.

Der XVIII. Abschnitt betrifft die Militärcassa.

Aus der Vergleichung beider Rechnungen würde sich für die Zukunft eine ordentliche Mehrausgabe von bloß L. 8709 Rp. 40 ergeben. Eine Summe,

für welche die vorgeschlagenen bessern Einrichtungen gewiß nicht zu theuer erkauft werden.

Nach dem neuen Entwurfe betragen die ordentlichen jährlichen Ausgaben L. 43028 Rp. 40.

Nach dem Regl. von 1827 „ 34319 „ „

Mehrbetrag „ 8709 „ 40.

### Memorial des Kantons-Militär-Vereins von Luzern an den hohen Großen Rath des Kantons Luzern.

Tit!

„Beauftragt durch den am 13. fließenden Monats in Sursee versammelten Militärverein des Kantons Luzern nimmt sich die unterzeichnete Vorsteherchaft die Freiheit, Hochdenselben ein kurzes Memorial über den Entwurf der neuen Militärorganisation zur billigen Berücksichtigung vorzulegen und die für dieselbe vorgeschlagenen Abänderungen nachdrucksamst zu empfehlen.

Vorab müssen Wir dem Gange, wie der vor uns liegende fragliche Entwurf aufgestellt wurde, unsern größten Beifall zollen und sind innig überzeugt, daß derselbe, in seiner Gesamtheit angenommen, unser Wehrwesen auf einen unserer Stellung würdigen Standpunkt zu erheben ganz geeignet ist und von den bisher bestandenen Gesetzen weitaus den Vorzug verdient; weshalb wir uns die Freiheit nehmen, Hochdenselben dringend zu empfehlen, die Annahme desselben in seiner Totalität zu bewirken und keine fernere Verzögerung darin eintreten zu lassen.

Wiewohl wir jedoch einstimmig dieses unser Ansinnen an Hochdenselben stellen, können wir nicht umhin, einige wünschenswerthe Abänderungen einiger Paragraphen, sowohl im Interesse unseres Wehrwesens als in demjenigen unserer politischen Ansichten und zum Vortheil des ganzen Publikums von Hochdenselben zu erbitten.

§. 5. Indem Wir den ganzen Entwurf artikelweise durchgangen haben, schien uns die Bestimmung des §. 5 vorzugsweise nur nach dem gegenwärtigen Personale des Kleinen Rathes berechnet, wo hingegen bei Aufstellung eines Gesetzes stets nur die Sache und nicht die Personen berücksichtigt werden sollten! So wie im Erziehungsrath eine Uebersahl von Experten über das eigentliche Verwaltungspersonal wünschenswerth war, und bereits nach dem gegenwärtigen Bestande dieser Rathsabtheilung mit dem besten Erfolge in Wirksamkeit gesetzt ist, so schien uns als ein eben so dringendes Bedürfnis ein Uebergewicht von Sachkundigen über die andern bloß zur Verwaltung zugezogenen Mitglieder bei der Zusammensetzung der Militärkommission, der nach dem neuen Entwurfe noch mehr Kompetenz übertragen wird, als der bis anhin bestandenen. Unser Wunsch

geht demnach dahin, Hochdieselben möchten beschließen, daß die Anzahl der Mitglieder der Militärkommission auf sieben festgesetzt werde, von denen drei aus der Mitte des Kleinen Rathes und vier aus Männern vom Fache genommen würden. Wir wollen hier im Vorbeigehen Sie auf das Beispiel Zürichs aufmerksam machen, wo diese Behörde eine noch viel größere Anzahl Sachkundiger in sich schließt.

§. 27. Auch will uns bedünken, daß nach der Bestimmung des §. 5 und §. 27 der Große Rath keine große Kompetenz bei der Ernennung des Milizinspektors erhält und wir würden uns jedenfalls beruhigter finden, wenn Hochdieselben vielmehr die Ernennung desselben auf einen mehrfachen Vorschlag des Kleinen Rathes hin, als bloß die Bestätigung einer untergeordneten Behörde in Anspruch zu nehmen geruhten. Es ist dieß ein Umstand der bei unserer Berathung die lebhafteste Theilnahme erregt hat.

§. 40 und 49. So wie wir überhaupt mehr Konkurrenz bei Besetzung höherer Militärstellen im allgemeinen wünschen, so müssen wir dieselben folgerecht, — auch im Interesse des Staats Haushaltes selbst, — darum bitten, es möchte bei der Ernennung des Kriegskommissärs und des Zeughausverwalters die Militärkommission jedesmal einen mehrfachen Vorschlag zur Auswahl der Personen an den Kleinen Rath bringen.

§. 54 und 79. Nach reiflicher Ueberlegung der Pflichten und Rechte des Milizinspektors will uns bedünken, daß durch die §. 54 und 79 demselben zu viel Kompetenz überlassen sey, und wir sind daher beauftragt, Hochdieselben unsere Besorgniß deshalb auszudrücken, Ihnen jedoch überlassend den Gegenstand näher zu untersuchen und zu erörtern, leben wir der Hoffnung, Sie werden beschließen, daß die Ernennung des Sektionscommandanten und das Recht zur Abkürzung der Dienstzeit vielmehr der gesammten Militärkommission übertragen werde.

§. 93. Längst schon ward das Bedürfniß gefühlt, daß unter unserm Scharfschützencorps bessere Stuzer eingeführt werden möchten, und erst beim letzten Thunerlager hat sich die Nothwendigkeit dafür neuerdings ganz besonders gezeigt. Mancher Scharfschütze muß seinen gewohnten guten Stuzer zu Hause lassen, um einen schlechten, bloß des gleichförmigen Kalibers wegen, anzunehmen. Wir sind überzeugt, daß wenn im neuen Gesetze im §. 93 die Bestimmung aufgenommen würde, daß vorzugsweise derjenige unter die Scharfschützen aufgenommen werden solle, welcher nebst den übrigen für denselben vorgeschriebenen Eigenschaften annoch einen eigenen nach aufgestelltem Modell verfertigten Stuzer besitzt, und sich verpflichtet, denselben gut zu unterhalten und stets in's Feld für sich mitzunehmen, ohne daß ihm vom Staate deshalb eine Vergütung abgereicht würde, — so gäbe es bald eine ganze Menge solcher Rekruten. Dadurch gewänne das Corps mehr Interesse, mehr innern

Gehalt und Wirksamkeit und würde zugleich für die Staatsökonomie zum größten Vortheile gereichen. Damit dasselbe jedoch nicht bloß aus reichen jungen Leuten bestünde, die bloß aus Vorliebe aber nicht wegen besonderer Geschicklichkeit im Schießen, sich unter diese Waffengattung einschreiben lassen könnten, und durch diese Bestimmung nicht vielmehr herabgesetzt würde, so erachten wir für nothwendig, daß vor dem andern der anerkannt gute aber ärmere Schütze bei der Vereinigung des Corps berücksichtigt werden möchte. Auf diese Art gewinnt der ohnehin belastete Mann im Felde mehr Selbstvertrauen, und seines sichern Schusses gewiß, fühlt er in sich eine größere moralische Kraft.

Noch müssen wir Hochdieselben die Bemerkung machen, daß laut dem gleichen §. 93 die Jäger durch den Milizinspektor ausgehoben werden sollen, wogegen wir diese Aushebung durch den Oberinstructor als zweckmäßiger erachten, indem die Rekruten diesem Letztern ganz gewiß sowohl ihrer Fähigkeit als ihrem Körperbau nach mehr bekannt seyn müssen, als Ersterem, der sie vielleicht nur im Momente der Aushebung kennen lernt.

§. 141. Durch den §. 141 will der Entwurf Ihrer hohen Behörde das Recht zur Ernennung der Stabsoffiziere höhern Ranges benehmen, allein obwohl wir nicht daran zweifeln, Hochdieselben werden es von Ihnen aus zu behaupten wissen, so können wir uns hierüber nicht enthalten, Sie zu bitten, das Gesetz dahin umzuändern, daß der Regel nach der hohe Große Rath die Bataillonscommandanten zu ernennen habe, und der Kleine Rath nur bei dringender Nothwendigkeit einer solchen plötzlichen Besetzung hiezu berechtigt seyn solle. Indem Wir Sie Eit. um Beachtung dieses unseres Wunsches geziemend bitten, wollen wir Hochdieselben dadurch einen Beweis unseres vollsten Zutrauens leisten.

§. 160. Wie es bisher für die Hauptleute gewiß sehr erfreulich war ihre Unteroffiziere, mit denen sie gemeinschaftlich leben und fechten mußten, selbst zu ernennen, so mußte sie die Bestimmung des §. 160, nach welchem sie bei der Wahl derselben gänzlich auffer Acht gesetzt werden, — um so mehr schmerzen. Ganz übereinstimmend mit dem Entwurfe zwar, wollen dieselben Hochihnen zur Berücksichtigung ihrer daraus entspringenden besondern Verhältnisse die Bemerkung nicht vorenthalten, daß es gewiß zweckmäßiger wäre, wenn bestimmt ausgesprochen würde, der Milizinspektor ernenne die Unteroffiziere der Compagnien, nach genommener Rücksprache mit dem Oberinstructor und unter Mitwirkung der betreffenden Hauptleute.

§. 188. Durch den §. 188 wird dem Soldaten eine neue von ihm vorher nie getragene Pflicht auferlegt werden. Jedermann weiß wie schwer es oft hält, ihn zur Anschaffung eines einzigen Paares Zwilchhosen anzuhalten, nun soll er deren sich zwei Paar ankaufen, um damit die vom Staate früher gelieferten weißen Pantalons, die abgehen sollen, zu

ersehen. Indem wir diese neue Last nicht dem Soldaten aufgebürdet wissen möchten, erlauben wir uns die Freiheit, Hochdieselben zu bitten, den erwähnten Artikel dahin abzuändern, daß der Staat dem Soldaten das zweite Paar Zwilchhosen abzuliefern habe.

Bei diesem Anlasse wurde allseitig der Wunsch geäußert, es möchte dem Uebelstande, der sich bei jedem Truppenaufgebote zeigt, und darin besteht, daß der Soldat mit einem Bündel unterm Arme, oft schlecht und mit sonderbaren Kopfbedeckungen bekleidet dem Hauptorte zueilenußte, abgeholfen werden, zu welchem Behufe der Militärverein eine Bestimmung vorschlägt, gemäß welcher die Kapute, Tschakos und Habersäcke in betreffender Anzahl den Sektionskommandanten zur Aufbewahrung unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit übergeben werden sollten. Indem Wir Hochdieselben diese Maaßregel dringend empfehlen, enthalten wir uns aller fernern Ansinnen zu deren Ausführung.

§. 248. Noch erlauben wir uns Hochdieselben eine Bemerkung über den §. 248 zu machen, indem wir Hochihnen einfach den Beschluß des Militärvereins zur Berücksichtigung anheim stellen, es möchten Hochsie gebeten werden, dem Quartierkommandanten bei Bestrafung von Disziplinarfehlern an den Vereiningungsmusterungen zwei Beißer gefällig beizugeben.

Endlich Zit. kommen wir auf einen Hauptgegenstand Unseres Memorials; es betrifft dieser die durch den Entwurf laut den §§. 213, 214, 215 und 278 festzusetzenden jährlichen Hauptübungen. Auftragsgemäß müssen Wir Hochdieselben des Bestimmtesten erklären, daß sich der Militärverein durchaus einstimmig dahin ausgesprochen hat, Hochsie anzugehen, fragliche Hauptübungen nicht in das Gesetz aufnehmen zu wollen, sondern dafür periodische Lager einzuführen. Wir sind so frei Hochdieselben kurz die Gründe anzugeben, welche den Verein zu dieser Ansicht bewogen haben.

Abgesehen von der großen Last, welche zum Theil auf den Soldaten selbst, zum Theil auf den Bürger durch diese Hauptübungen fielen, abgesehen von der im ganzen Kanton deshalb herrschenden übeln Stimmung, wollen wir Hochdieselben nur die größern Vorzüge der Lager vor Augen stellen.

Nirgends wie im Lager ist der Soldat stets durch seine Uebergeordnete unmittelbar beaufsichtigt, da allein kann strenge Mannszucht gehalten, da allein die Zeit besser benutzt werden, indem der Soldat gleich beim ersten Trommelschlag auf der Stelle steht und nicht durch halbstündiges Hin- und Herlaufen nach dem Sammelplatz und dem Quartiere an dem ihm nothwendigen Exercieren verhindert wird.

Vor allem aus muß in unserm Kanton bessere Disziplin eingeführt werden; es ist das höchste Bedürfnis, und dieß kann nur durch Einführung der Lager geschehen. Man sage ja nicht, der Dienst

werde nicht besser gethan werden können. Der Lagerdienst, der Wachtdienst, bei Ausflügen, der Vorpostendienst, das Rechnungswesen, — kurz alle militärischen Einrichtungen vereinigen sich im Lager. Man lasse sich wegen Anschaffung einiger Zelten nach eidgenössischem Modell, die früher oder später doch einmal erfolgen muß, nicht abhalten, diesen Hauptimpuls der Hebung unseres Wehrwesens zu hintertreiben.

Indem Wir ihnen Zit. diese unsere Bemerkungen freimüthig vortragen, müssen wir nur noch beifügen, daß wenn auch der letztere Punkt nicht angenommen werden sollte, so dürfte doch jedenfalls dem Soldaten seine Verpflegung an Brod und Fleisch verabsolgt werden.

Schließlich wiederholen wir den Wunsch, es möchte der vorliegende Entwurf eher sammt seinen durch gegenwärtiges Memorial gerügten Mängeln angenommen werden, als daß das alte Gesetz wieder neuerdings in Kraft erklärt werden sollte.

Mit dieser treuen Darstellung Unserer Ansichten verbinden wir die Versicherung Zit. unserer vollkommensten Hochachtung und militärischen Ergebenheit.

Luzern, den 15. Hornung 1835.

(Folgen die Unterschriften.)

## M i s z e l l e n .

Fürst Blücher von Wahlstatt, General-Feldmarschall. Wo der Ruhm und die Eigenthümlichkeit eine umfassende Lebensbeschreibung erfordern, bleibt es eine der schwierigsten Aufgaben, ein so schönes Bild in den engen Rahmen eines biographischen Aufsatzes zu fassen. Auch hier müssen wir uns nur auf die Erwähnung der hervorstechenden Momente aus seinem Leben beschränken, was uns um so näher liegt, da es nicht, wie wir unten auch anführen, an Schriften fehlt, die sich diesen würdigen Gegenstand zur Bearbeitung gewählt haben. Gebhard Lebrecht von Blücher, aus dem Hause Groß-Rensow, erblickte am 16. Dezember 1742 das Licht der Welt. Sein Vater hatte als Offizier in der Hessischen Reiterei gedient, und schon im vierzehnten Jahre folgte ihm sein Sohn auf der militärischen Laufbahn, diese Waffe wählend. Mehr den augenblicklichen Reigungen, als den Rathschlägen seiner Verwandten Gehör gebend, trat er als Junker in ein schwedisches Husarenregiment. Zwei Jahre später vertauschte er den schwedischen Dienst mit dem preussischen, indem er als Cornet in das Husarenregiment Velling trat, in welchem er bis zum Stabsrittmeister gelangte, sodann seinen Abschied forderte, erhielt und bei dem Besitze eines Landguts mit dem Landrathposten bekleidet ward.